

Informations- veranstaltung

Vernehmlassung
BehöPV und EVRV

Staatskanzlei

Fachstelle Digitale Verwaltung

Rechtsdienst

Glarnerland macht bekannt.



Glarnerland

Agenda

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Das Behörden- bzw. «Serviceportal»
- III. Verordnung über das Behördenportal
- IV. Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren
- V. Fragen

I. Gesetzliche Grundlagen

Welches sind die Voraussetzungen der beiden Verordnungen?

Projekt der Förderung der Digitalisierung



- Die Digitalisierung der Verwaltung in ihren Kernbereichen stellt ein Ziel in der Legislaturplanung der Jahre 2019–2022 dar
- Der Regierungsrat genehmigte im Jahr 2019 die Digitalisierungsstrategie
- Die Landsgemeinde hat im Jahr 2022 die Vorlage «Förderung der Digitalisierung» angenommen, u.a. beinhaltend:
 - Das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
 - Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)



- Das Gesetz hat u.a. folgende wesentlichen Neuerungen gebracht:
 - Grundsatz des **digitalen Primats**: Die Verwaltung handelt digital;
 - **Pflicht** zur Nutzung des digitalen Kanals für Behörden, juristische Personen und berufsmässig handelnde natürliche Personen;
 - Das **Behördenportal** als Umsetzung des «Front-Office-Konzepts» (digitaler Schalter);
 - Einführung des **elektronischen Rechtsverkehrs im Verwaltungsverfahren** (Regelung der Schriftlichkeit, elektronische Unterschrift usw.).



Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)



- Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden (Art. 4 DVG und Art. 18a Abs. 1 VRG):
 - **Andere Behörden**
 - Alle kantonalen und kommunalen Behörden
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (als Träger öffentlicher Aufgaben)
 - **Juristische Personen des Privatrechts**
 - **Natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln**
 - Anwältinnen und Anwälte, Parteivertretende, Beiständinnen und Beistände
 - Gesuchstellende für kommerzielle Tätigkeit
 - Ausübende freier Berufe

Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG)



- Die Teilrevision hat u.a. folgende wesentlichen Neuerungen gebracht:
 - Die Möglichkeit des Austauschs über eine Zustellplattform (Art. 30 Abs. 2a VRG)
 - Der Fristenlauf für elektronische Eingaben (Art. 32 Abs. 1a und Art. 34 Abs. 3 VRG)
 - Die elektronische Akteneinsicht (Art. 67 Abs. 1 und 3a VRG)
 - Die elektronische Eröffnung des Entscheids (Art. 76 Abs. 1 VRG)

Niemand soll den Anschluss verlieren oder ausgeschlossen werden



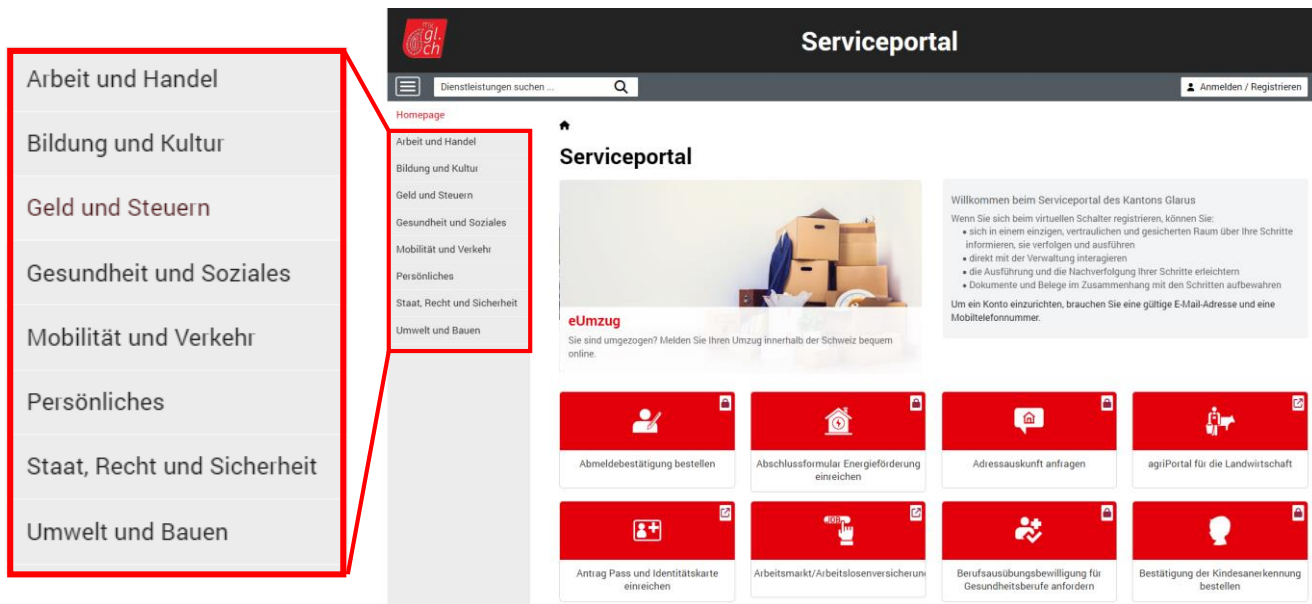
- Natürliche Personen können weiterhin physische Dokumente (auf Papier) an die Behörden richten;
- Der «klassische» Schalter verschwindet nicht, die Öffnungszeiten können aber nach Inbetriebnahme des Behördenportals angepasst werden (Schonung personeller Ressourcen).



II. Das Behörden- bzw. «Serviceportal»

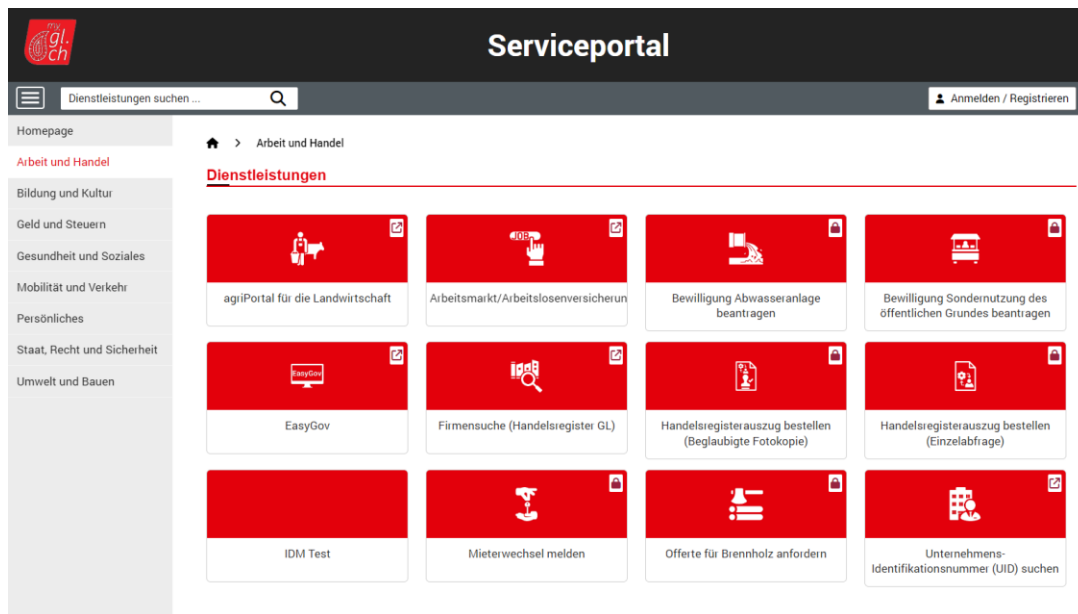
Was ist und was kann der digitale Schalter?

Einblick in das Behörden- bzw. «Serviceportal»



The screenshot shows the Serviceportal website. On the left, a vertical navigation menu is highlighted with a red box. The menu items are: Arbeit und Handel, Bildung und Kultur, Geld und Steuern, Gesundheit und Soziales, Mobilität und Verkehr, Persönliches, Staat, Recht und Sicherheit, and Umwelt und Bauen. The main content area of the portal is visible on the right, featuring a header with the 'gl.ch' logo and 'Serviceportal' title, a search bar, and a grid of service tiles. The tiles include: eUmzug (Sie sind umgezogen? Melden Sie Ihren Umzug innerhalb der Schweiz bequem online.), Abmeldebestätigung bestellen, Abschlussformular: Energieförderung einreichen, Adressauskunft anfragen, agriPortal für die Landwirtschaft, Antrag Pass und Identitätskarte einreichen, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, Berufsausübungsbewilligung für Gesundheitsberufe anfordern, and Bestätigung der Kindesanerkennung bestellen.

Einblick in das Behörden- bzw. «Serviceportal»



III. Verordnung über das Behördenportal

Wichtigste Grundsätze

Benutzerkonto



- **Persönliches Benutzerkonto** (für natürliche Personen)
 - Zwingend benötigte Daten:
 - Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und E-Mail-Adresse.
- **Nicht-persönliches Benutzerkonto** (für juristische Personen)
 - Über ein persönliches Benutzerkonto muss die Vertretungsberechtigung nachgewiesen werden;
 - Die vom Vertretungsberechtigten bewilligten Personen erhalten Zugriff auf das nicht-persönliche Benutzerkonto.

Benutzerpostfach und Protokoll



- Die von den Behörden zugestellten elektronischen Dokumente der letzten 90 Tage befinden sich im persönlichen Benutzerpostfach;
- Vor der Löschung geht eine Meldung an die Nutzerinnen und Nutzer;
- Nutzerinnen und Nutzer haben Zugriff auf das Protokoll der letzten 24 Monate (enthaltend alle getätigten Zugriffe).

Vertrauensstufen



- Die für die jeweilige Dienstleistung **verantwortliche Behörde** legt die zum Zugriff erforderliche Vertrauensstufe fest;
- **Vertrauensstufen:**
 - Vertrauensstufe 1: ungeprüft (Anmeldung durch Selbstdекlaration)
 - Vertrauensstufe 2: zustellbarkeitsgeprüft (zusätzlich Wohnadresse)
 - Vertrauensstufe 3: identitätsgeprüft ohne AHV-13-Nr. (zusätzlich Überprüfung der Identität)
 - Vertrauensstufe 4: identitätsgeprüft mit AHV-13-Nr. (zusätzlich AHV-13-Nr.)

IV. Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren

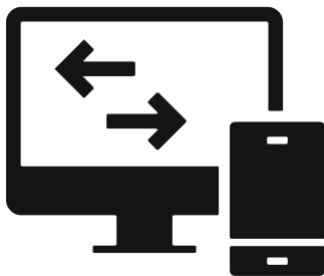
Wichtigste Grundsätze

Anwendungsbereich der Verordnung



- Betrifft **Verfahrenshandlungen** im Verwaltungsverfahren (gemäss VRG):
 - Beispiele: Gesuche, Einsprachen, Beschwerden, Stellungnahmen
- **Nicht** betroffen sind:
 - Interne Verwaltungshandlungen (z.B. Dienstanweisungen)
 - Informelle Verwaltungshandlungen (z.B. Absprachen und Vorabklärungen)
 - Privatrechtliches Handeln durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. durch die Glarner Kantonalbank)
- Ausgenommen sind gerichtliche Behörden (fallen unter Bundesgesetzgebung)

Elektronisches Verwaltungsverfahren über das «Serviceportal»



- Als Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente wird **im Grundsatz das «Serviceportal»** definiert (gesetzliche Vermutung);
- Ausnahmen sind möglich:
 - Aus sachbezogenen oder technischen Gründen kann eine Behörde davon abweichen (z.B. Anschluss an interkantonale Plattform);
 - Zustimmung des IT-Steuerungsausschusses notwendig.

Dateiformate



- Elektronische Dokumente sollen in einem gebräuchlichen und lesbaren Dateiformat übermittelt werden:
 - Im Grundsatz ist **PDF** zu verwenden;
 - Die Behörde kann aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen auch andere Dateiformate zulassen oder das physische Dokument einfordern.

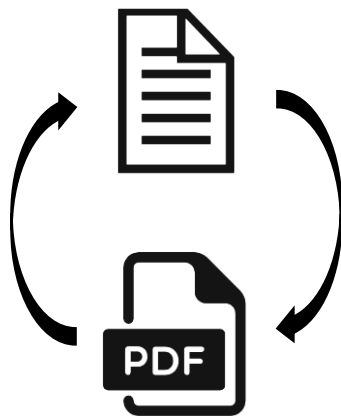
Elektronische Unterschrift



- Es sollen nur noch Unterschriften verlangt werden, wo sie gesetzlich notwendig sind (Beispiel: Beschwerdeschrift, Entscheid);
- **Qualifizierte elektronische Signatur** (ZertES):
 - Persönliche Signatur, bezeugt Herkunft (Unterschrift) und Unversehrtheit des elektronischen Dokuments.
- **Geregeltes elektronisches Siegel** (ZertES):
 - Unpersönliche Signatur, bezeugt Herkunft (Stempel) und Unversehrtheit des elektronischen Dokuments.
- Kosten der qualifizierten elektronischen Signatur sind durch die Parteien zu tragen;
- Wenn das Behördenportal (mit genügender Vertrauensstufe) verwendet wird, ist eine eindeutige Identifizierung sichergestellt und daher keine Unterzeichnung nötig (d.h. es fallen auch keine Kosten an).



Physische Dokumente



- Die **rechtlich massgebliche Form** von Dokumenten ist die digitale.
- Physische Dokumente sind aber weiterhin **zulässig**:
 - Natürliche Personen dürfen weiterhin physische Dokumente einreichen;
 - Zum elektronischen Verkehr verpflichtete Personen können aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen zur Nachreichung des physischen Dokuments angehalten werden.
- Die Verordnung regelt den **Trägerwandel**:
 - Ein physisches Dokument wird von der Behörde grundsätzlich digitalisiert und vernichtet. Ausnahmen sind möglich.
 - Jedes elektronische Dokument kann als Auszug verlangt werden (Art. 3 Abs. 3 DVG). Die Behörde hat hierbei eine Bestätigung anzubringen.

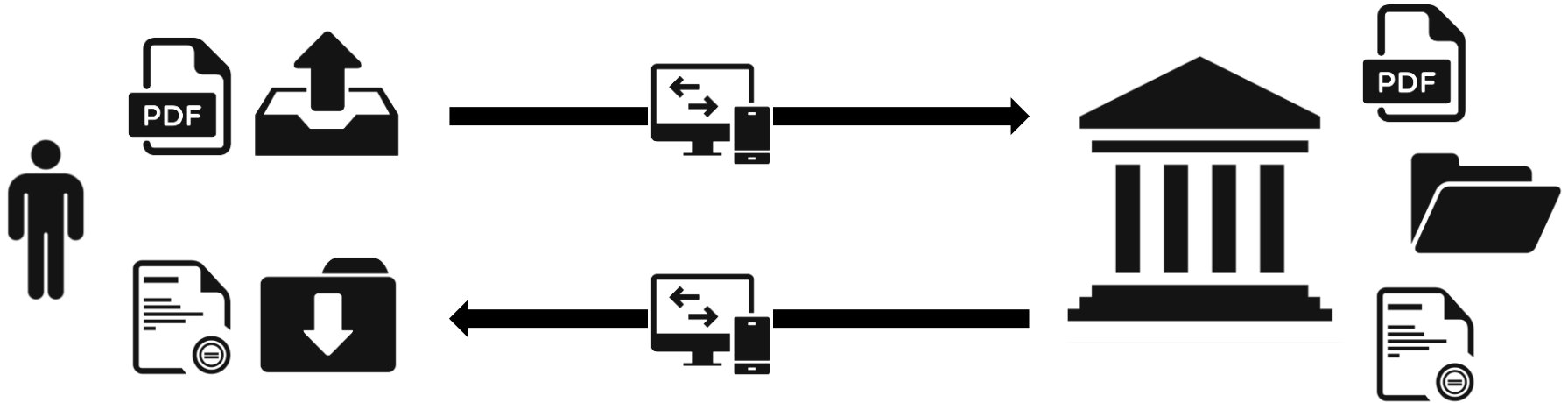
Digitaler Rechnungs- und Zahlungsverkehr



- Elektronische Rechnungen und Zahlungen mit **ePayment** oder **eBill** sind möglich;
- **Voraussetzung** ist (alternativ):
 - Zustimmung der betroffenen Person (im Behördenportal anlässlich der Dienstleistung);
 - Verpflichtung zum digitalen Verkehr mit Behörden;
 - Freiwillige behördliche Leistung.
- Digitale Rechnungen mit Verfügungscharakter müssen über das Behördenportal zugestellt werden.

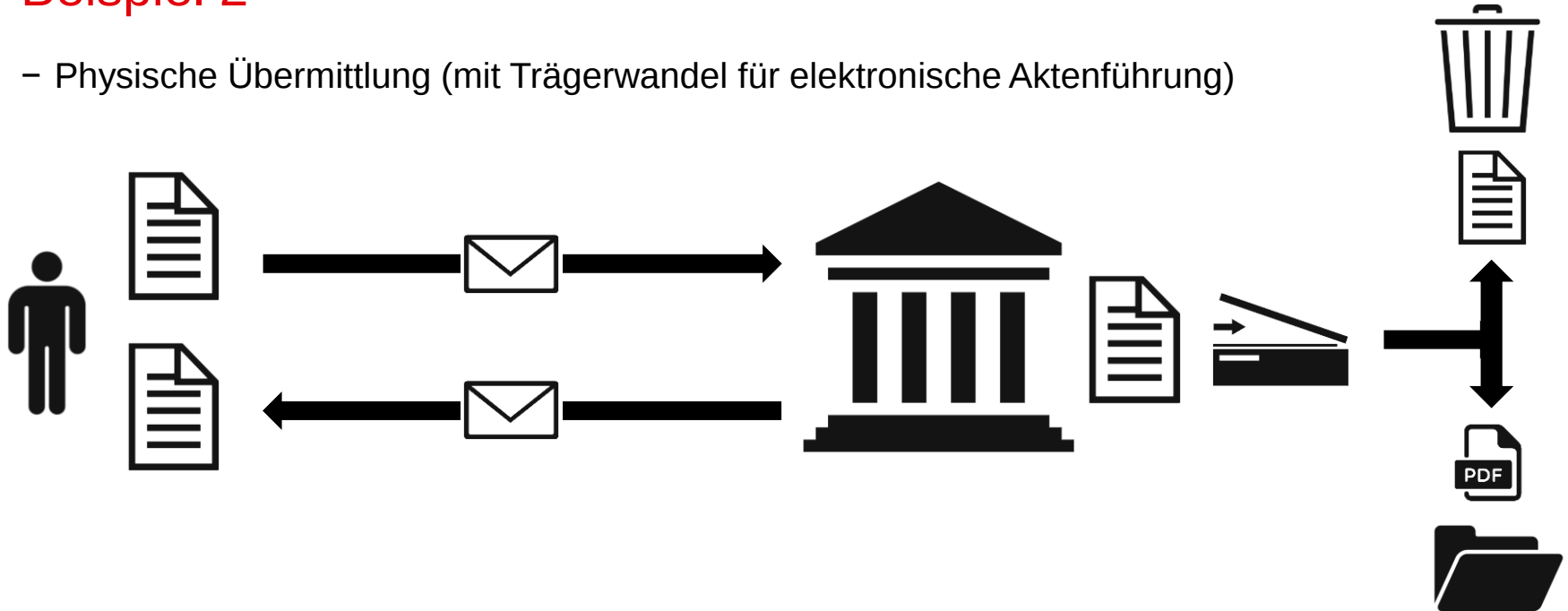
Beispiel 1

– Elektronische Übermittlung:



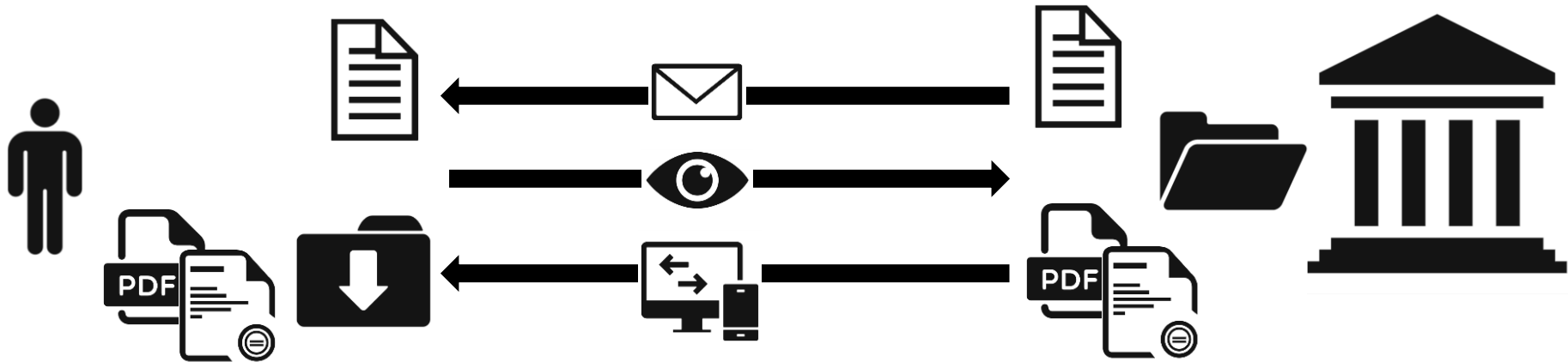
Beispiel 2

- Physische Übermittlung (mit Trägerwandel für elektronische Aktenführung)



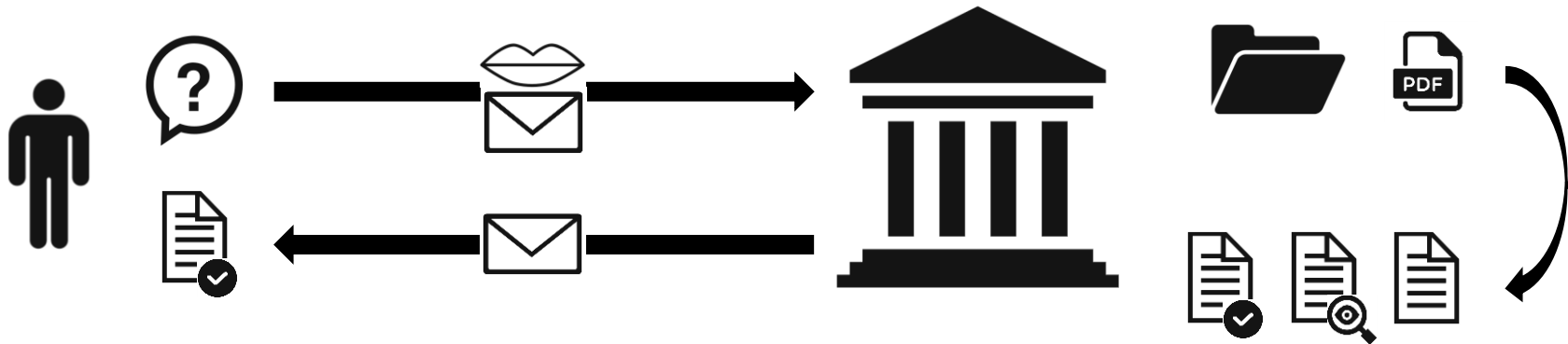
Beispiel 3

- Akteneinsicht in der Form, in der die Akten vorliegen (Art. 67 Abs. 1 und 3a VRG):



Beispiel 4

- Gesuch um Auszug des elektronischen Dokuments (mit Trägerwandel)



Übergangsbestimmung



- Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden gilt «soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen» (Art. 4 Abs. 2 DVG);
- Das Gesetz sieht eine **zweijährige Übergangsfrist** vor (Art. 36 DVG i.V.m. Art. 140 Abs. 3 VRG);
- Vorgesehen ist, dass die Übergangsfrist mit der **Inbetriebnahme des «Serviceportals»** zu laufen beginnt;
- Sowohl Anfang wie Ende der Übergangsfrist werden kommuniziert;
- Nach Ende der zweijährigen Übergangsfrist werden physische Dokumente von Verpflichteten nicht mehr akzeptiert und es wird eine Nachfrist gesetzt (Art. 18a Abs. 3 VRG).

V. Fragen

Wir stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wir freuen uns auf Ihre Vernehmlassungseingabe und stehen Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung!